In dem

Schiedsgerichtsverfahren

## **Schachfreunde Augsburg**

gegen den

# Kreisspielleiter Manfred Wiedemann

erlässt das Schiedsgericht des Kreisverbandes Augsburg, bestehend aus

- dem Schiedsgerichtsvorsitzenden Wolfgang Reis (SK Kissing)
- dem Beisitzer Georg Stiegel (SK Göggingen)
- dem Beisitzer Ralf Bendel (SK Friedberg)
- dem Beisitzer Eckhardt Frank (SK Kriegshaber)

am 10. Februar 2016 folgendes

# **Schiedsgerichtsurteil**

- 1. Der Einspruch der Schachfreunde Augsburg wird zurückgewiesen.
- 2. Der Wettkampf Haunstetten 3 gegen Schachfreunde Augsburg 2 ist mit 8:0 für Haunstetten zu bewerten.
- 3. Die einbezahlte Protestgebühr wird nicht zurückerstattet. Da die Schachfreunde Augsburg aber 80 €- statt der festgesetzten 50 €- einbezahlt haben, werden ihnen die zu viel bezahlten 30 €zurückerstattet.

#### I. Sachverhalt

1. Am 2.8.2015 veröffentlicht der Kreisspielleiter auf der Homepage des KVA folgende Mitteilung für den Spielbetrieb 2015/2016:

Spieler der A/B Kreisklassen können beliebig oft in den Kreisligen eingesetzt werden. Sie können sich nicht festspielen, da diese Ligen nicht durch Aufstieg erreicht werden können und damit auch nicht als übergeordnet einzustufen sind

- Der Spieler Vuckovic Zarko der Schachfreunde Augsburg wird am 16.1.2016 zum
   Mal in der 1. Mannschaft der Schachfreunde Augsburg in der Kreisliga 1 eingesetzt.
   Spieler Vuckovic Zarko ist als Stammspieler an Brett 1 in der B-Klasse gemeldet.
- 3. Der Spieler Vuckovic Zarko wird im Wettkampf Haunstetten 3 gegen Schachfreunde Augsburg 2 am 30.1.2016 für die Schachfreunde Augsburg 2 in der Kreisliga 3 an Brett 1 eingesetzt.
- 4. Am 1. Februar 2016 entscheidet Kreisspielleiter Manfred Wiedemann, dass der Wettkampf mit 8:0 für Haunstetten 3 zu werten ist.

**Seine Begründung:** Laut TO ist die Kreisliga 1 eine übergeordnete Liga zur Kreisliga 3 (eine Aufstellung in A/B-Klasse hat hierzu keinen Einfluss) und damit hatte der Spieler Vuckovic Zarko in der Kreisliga 3 keine Startberechtigung mehr. Dementsprechend ist nach § 7, Absatz 9 zu werten.

5. Am 2. Februar 2016 legen die Schachfreunde Augsburg durch ihren 1. Vorsitzenden Aleksandar Vuckovic form- und fristgerecht Widerspruch gegen das Urteil von Kreisspielleiter Manfred Wiedemann ein.

### II. Entscheidungsgründe

1. In ihrem Einspruch bestätigen die Schachfreunde Augsburg den Sachverhalt und dass der Spieler Vuckovic Zarko gemäß Turnierordnung für die Kreisliga III nicht mehr spielberechtigt war.

Der Protest der Schachfreunde Augsburg begründet sich in der Hauptsache auf die Mitteilung des Spielleiters vom 2.8.2015, demnach sich Spieler der A/B Klassen in den Kreisligen nicht festspielen können und beliebig oft einsetzbar sind.

Somit ist für das Schiedsgericht die Gültigkeit dieser Mitteilung zu prüfen. Das Schiedsgericht kommt zum Ergebnis, dass diese Mitteilung der TO widerspricht und damit nicht gültig sein kann. Ein Spielleiter kann die TO auch nicht eigenmächtig ändern oder ergänzen. Die Mitteilung ist also rechtlich nichtig.

**Begründung:** Spielleiter Manfred Wiedemann definiert die Kreisligen als nicht übergeordnet zu den Kreisklassen A/B, weil sie durch Aufstieg nicht zu erreichen sind.

Paragraph 7, Absatz 1 der TO definiert die Kreisligen aber ganz klar als ranghöher (=übergeordnet) bezüglich den Kreisklassen. Übergeordnet hat auch nichts mit Erreichbarkeit durch Auf- und Abstieg zu tun (siehe auch Liga-Struktur Deutsche-Eishockey-Ligen).

Da somit die Kreisligen übergeordnet zu den Kreisklassen sind, gilt auch für die Kreisklassen die TO §7, Absatz 8, letzter Satz. Dadurch ist der Passus "beliebig oft" auch nicht gültig, da der Kreisspielleiter nicht die TO aufheben darf und kann.

Somit ist die Veröffentlichung insgesamt als rechtlich nichtig zu betrachten.

- 2. Der Wettkampf Haunstetten 3 gegen Schachfreunde Augsburg 2 ist mit 8:0 für Haunstetten zu werten, da der Spieler Vuckovic Zarko keine Startberechtigung mehr für die Kreisklasse 3 hat und somit §7, Absatz 9 der TO zur Anwendung kommt.
- 3. Auch die Spieler Hermann Reif und Martin Bacher hatten am 30.1.2016 keine Startberechtigung mehr. Dies ist aber für die Feststellung des Ergebnisses nicht mehr von Bedeutung.

### III. Anmerkungen

- 1. Es ist bedauerlich, dass die Nichtigkeit bzw. Nichtgültigkeit der Veröffentlichung des Spielleiters vom 2.8.2015 erst durch einen Streitfall geklärt wird.
- 2. Der Spielleiter wollte mit dieser Mitteilung darüber informieren, dass Stammspieler der Kreisklassen A/B beliebig oft in den Kreisligen spielen dürfen, ohne ihre Spielberechtigung in der jeweiligen Kreisklasse zu verlieren (aber auch diese Definition widerspricht der aktuell gültigen TO).

  Das Festspielen bezüglich Kreisliga 1 und Kreisliga 3 würde nach wie vor §7, Absatz 8 der TO regeln.

# IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Schiedsgerichtsurteil kann beim Schiedsgericht des Bezirksverbandes Schwaben Einspruch eingelegt werden unter Berücksichtigung der beim Bezirksverband Schwaben erlassenen Vorschriften.

W. Keis

(Wolfgang Reis) Vorsitzender